

Elternmitwirkung an den Bezirksschulen Küssnacht

Reglement «Elternräte»

Am 23. März 2021 durch den Schulrat verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Zielsetzungen.....	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3	Definition und Grundlage.....	3
1.4	Abgrenzung (analog VSG §22, 63, 65).....	3
1.5	Geltungsbereich	4
1.6	Ziel und Zweck	4
1.7	Mitwirkungsbereich	4
2	Organisation.....	5
2.1	Organigramm der Elternräte der Bezirksschulen Küssnacht.....	5
2.2	Struktur und Mitglieder	6
2.3	Aufgaben und Kompetenzen des Elternrates	6
2.3.1	Der Vorstand eines Elternrates	6
2.3.1	Die Elterndelegierten.....	7
2.3.2	Die Klasseneltern	7
2.3.3	Die Schulleitung	8
2.3.4	Die Lehrpersonenvertretungen.....	8
2.3.5	Der Bezirksselternrat	8
2.4	Wahlen und Amtsdauer.....	9
2.4.1	Wahl der Elterndelegierten	9
2.5	Arbeits- und Projektgruppen an den Bezirksschulen Küssnacht.....	10
3	Antragsrecht.....	10
3.1	Ebene Schule.....	10
3.2	Ebene Abteilung Bildung	10
4	Allgemeine Bestimmungen.....	10
4.1	Räume und Infrastruktur.....	10
4.2	Finanzen	11
4.3	Haftung	11
4.4	Autonomie der Elternräte	11
4.5	Archiv/Aktenablage	11
5	Kommunikation	12
6	Datenschutz und Schweigepflicht.....	12
7	Reglementsänderungen	12
8	Inkraftsetzung.....	12

1 Grundlagen und Zielsetzungen

1.1 Einleitung

Die Abteilungsleitung Bildung setzt die Elternmitwirkung in den Bezirksschulen Küssnacht durch die Bildung von Elternräten um. Diese sind Teil der Bezirksschulen Küssnacht.

Der Begriff „Eltern“ steht stellvertretend für alle Erziehungsberechtigten der Bezirksschulen Küssnacht.

Die Elternräte sind das Bindeglied zwischen der Elternschaft der Kindergarten- und Schulkinder und der jeweiligen Schuleinheit.

Mit einer konstruktiven und offenen Zusammenarbeit gehen die Bezirksschulen Küssnacht und die Eltern der Küssnachter Schulkinder gemeinsam die damit verbundenen Aufgaben an.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Im Kanton Schwyz ist das Verhältnis zu den Eltern im Volksschulgesetz (VSG vom 19. Oktober 2005, SRSZ 611.210) insgesamt in vier Paragrafen wie folgt geregelt:

VII. Erziehungsberechtigte

§ 44 Zusammenarbeit und Information: ¹Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen, Fachpersonen und Erziehungsberechtigte arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten in Erziehung und Bildung zusammen.

²Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten [...] informiert.

§ 45 Mitwirkung: Die Erziehungsberechtigten können sich an der Gestaltung der Schule und des schulischen Umfeldes beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung legt das Organisationsstatut fest.

In der unter anderem vom Amt für Volksschulen und Sport im Dezember verfassten Vision zur Volksschule der Zukunft im Kanton Schwyz heisst es ausserdem:

«Die Volksschule der Zukunft ist Teil des öffentlichen Lebens und lebenslangen Lernens. Übergeordnetes Ziel der Zusammenarbeit mit ausserschulischen und schulischen Partnern ist die Erweiterung der Lernorte und die Bearbeitung von Schnittstellen. Erziehungsberechtigte werden situationsspezifisch und partizipativ in das schulische Geschehen einbezogen. [...] Die Volksschule setzt in Zusammenarbeit mit entsprechenden Partnern kulturelle, gemeinnützige und naturnahe Projekte um.» (Quelle: <https://l-sz.ch/2021/01/04/visionen-volksschule>)

1.3 Definition und Grundlage

- Dieses Reglement gilt für alle Schuleinheiten des Bezirks Küssnacht.
- Die Elternmitwirkung ist politisch, kulturell und konfessionell neutral.
- Alle Eltern sind zur Mitwirkung aufgerufen und eingeladen.
- Die Mitwirkung der Eltern erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.
- Die Elternmitwirkung denkt und handelt klassenübergreifend.
- Das Handeln ist partnerschaftlich, fair, transparent und wohlwollend.

1.4 Abgrenzung (analog VSG §22, 63, 65)

Der Elternrat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus. Auf folgende Bereiche hat er keine Einflussmöglichkeiten:

- Führungs- und organisatorische Belange der Schuleinheiten respektive der Abteilung Bildung
- Pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen
- Themen wie Promotion, Klassen- und Gruppenzuteilung, Klassengrößen, Wahl der Lehrmittel und Stundentafel
- Gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der Abteilung Bildung
- Bewältigung von Schulproblemen einzelner Lernender sowie die Vermittlung in individuellen Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule

Mitwirkende Eltern dürfen keine Einzelinteressen vertreten. Eltern, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, können nach einem Gespräch durch den Vorstand des Elternrats der Schule ihrer Funktion enthoben werden.

1.5 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und den Bezirksschulen Küssnacht inklusive der dazu gehörenden Kindergärten. Jede Schuleinheit führt einen eigenständigen Elternrat.

1.6 Ziel und Zweck

Die Elternräte

- fördern die partnerschaftliche Zusammenarbeit in schulischen und erzieherischen Belangen.
- helfen mit, allfällige Fragestellungen und Anliegen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu finden.
- setzen sich für die Integration der kulturellen Vielfalt ein.
- realisieren Projekte unter Mitwirkung von Eltern und Schuleinheit zum Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler (SuS).
- stehen der Schuleinheit für die Nutzung von Ressourcen der Eltern koordinierend zur Seite.
- unterstützen die Schuleinheit bei Projekten und Anlässen.
- organisieren im Turnus mit den Elternräten der anderen Schuleinheiten und im Auftrag des Bezirkseleternrates Referate zwecks Elternweiterbildung.

1.7 Mitwirkungsbereich

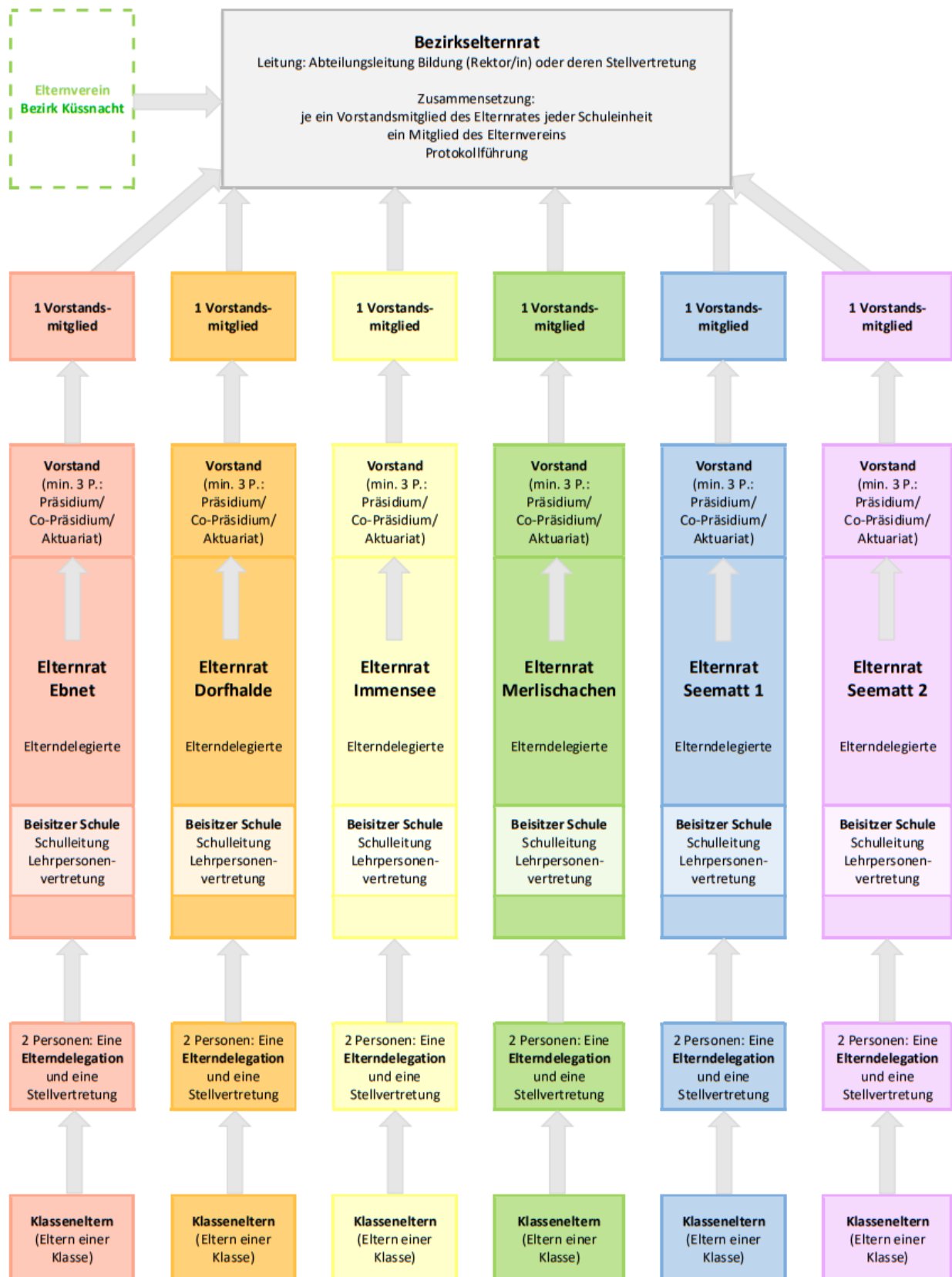
Der Elternrat einer Schuleinheit, respektive die Elterndelegierten

- können in einer Klasse, einer Schuleinheit, schulübergreifend oder auf der Ebene der Abteilung Bildung mitwirken. Das Interesse der SuS steht stets im Zentrum.
- können in schulischen Projekten mitwirken oder nach Absprache mit der Schuleinheit eigene Projekte lancieren, die den SuS zugutekommen.
- können Fragen stellen, die das Lernen, die Organisation der Schuleinheit, des Unterrichts oder des schulischen Umfelds betreffen.
- können einbezogen werden bei der Qualitätsentwicklung der Schuleinheit und in deren Evaluationsprozesse.
- verhalten sich loyal der Schuleinheit gegenüber und setzen sich für die Anliegen mindestens einer Gruppe von Eltern ein.

Die beschriebenen Aufgaben können vom Vorstand wahrgenommen oder von ihm an einzelne Elterndelegierte übertragen werden.

2 Organisation

2.1 Organigramm der Elternräte der Bezirksschulen Küssnacht



2.2 Struktur und Mitglieder

Klasseneltern:	Alle Eltern einer Klasse.
Elterndelegierte:	Pro Klasse werden ein bis zwei Elterndelegierte (eine Elterndelegation + eine Stellvertretung) gewählt, welche Mitglied des Elternrats der jeweiligen Schule sind.
Elternrat:	Jede Schuleinheit verfügt über einen eigenen Elternrat, der sich aus den Elterndelegierten zusammensetzt und über einen Vorstand verfügt.
Vorstand des Elternrats:	Mindestens drei Elterndelegierte jeder Schuleinheit bilden den Vorstand des Elternrats (Präsidium/Co-Präsidium/Aktuariat).
Lehrpersonenvertretung:	Mindestens eine Vertretung der Lehrerschaft nimmt beratend an den Delegiertensitzungen des Elternrats teil.
Schulleitung:	Leitung einer Schuleinheit. Nimmt beratend und informierend an den Delegiertensitzungen des Elternrats teil.
Bezirkseleternrat:	Setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung Bildung (Rektor/in), einem Vorstandsmitglied jedes Elternrats und einem Mitglied des Elternvereins. Anwesend ist zudem eine von der Abteilungsleitung Bildung bestimmte Protokollführung.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen des Elternrates

2.3.1 Der Vorstand eines Elternrates

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei demokratisch gewählten Elternteilen aus den Elterndelegierten aus möglichst allen Klassenstufen zusammen und konstituiert sich wie folgt:

- Präsidium / Co-Präsidium
- Aktuariat
- allfällige weitere Personen

Der Elternratsvorstand wird jeweils an der ersten Elternratssitzung eines Schuljahres durch die anwesenden Elterndelegierten gewählt (siehe Abschnitt 2.4).

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand

- konstituiert sich an der ersten Vorstandssitzung im Schuljahr und bestimmt aus seiner Mitte mindestens das Präsidium, das Co-Präsidium und das Aktuariat.
- organisiert und leitet die Delegiertenversammlungen des Elternrats.
- koordiniert die Delegiertenwahl.
- organisiert jährlich mindestens drei protokollierte Delegiertenversammlungen, eine davon nach den Herbstferien.
- lädt in schriftlicher Form, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor den anfangs Schuljahr festgelegten Terminen.
- stellt die Verteilung des Protokolls an alle Elterndelegierte und die Schulleitung sicher. Die Schulleitung gewährt der Lehrerschaft Einsicht ins Protokoll.
- genehmigt die Durchführung von Projekten und setzt dafür Arbeits- und Projektgruppen ein.

- verwaltet die Finanzen und erledigt die Administration, die Budgetierung und die Buchhaltung.
- beantragt beim Bezirkseleternrat die Durchführung von Referaten zwecks Elternweiterbildung oder (im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses) zusätzliche Gelder für spezielle Projekte, welchen den SuS zugutekommen.
- koordiniert im Auftrag des Bezirkseleternrats die Organisation von Referaten zwecks Elternweiterbildung.
- unterbreitet der Schulleitung einen Vorschlag zur Verwendung der vom Elternrat zusätzlich erwirtschafteten Gelder
- kann oben aufgeführte Aufgaben an Elterndelegierte übertragen.

Ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Bezirkseleternrats teil. Es verfasst jeweils vorgängig zur Junisitzung einen kurzen Jahresrückblick und lässt diesen der Abteilungsleitung Bildung zukommen. Diese Berichte dienen der Abteilung Bildung als Tätigkeitsberichte und den Elternräten zur Mitgliederwerbung. Inhalte dieser Berichte können an den Sitzungen des Bezirkseleternrats vertieft und als gelungene Beispiele von Tätigkeiten einzelner Elternräte hervorgehoben werden.

2.3.1 Die Elterndelegierten

Die Elterndelegierten

- wählen den Vorstand.
- nehmen an den Delegiertenversammlungen des Elternrats teil.
- führen Elternratswahlen in den Klassen durch. (siehe [DOK 3.2.02.02](#))
- sind Ansprechpartner für Anliegen, Vorschläge, Fragen und Ideen der Eltern und Kinder ihrer Klasse und bringen diese in den Elternrat ein.
- sind Ansprechpersonen für die Klassenlehrpersonen.
- koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene.
- suchen Mitwirkende für Arbeits- und Projektgruppen und können selbst darin mitwirken.
- organisieren im Auftrag des Bezirkseleternrates und des Vorstandes Referate zwecks Elternweiterbildung.
- informieren die Klasseneltern über Beschlüsse des Elternrates und Aktivitäten an der Schule.

2.3.2 Die Klasseneltern

Die Klasseneltern

- bringen Anliegen bei den Elterndelegierten ein und wirken in Arbeits- und Projektgruppen sowie bei Anlässen mit.
- wählen die Elterndelegierten ihrer Klasse.
- können in Arbeits- und Projektgruppen ihrer Schuleinheit und in schulübergreifenden Arbeits- und Projektgruppen mitwirken.
- können nach Rücksprache mit dem Vorstand an Delegiertenversammlungen teilnehmen und Anliegen selbst vertreten.

2.3.3 Die Schulleitung

Die Schulleitungen jeder Schuleinheit werden beratend und bei Bedarf an die Vorbereitungs-sitzungen des Vorstands eingeladen. Die Schulleitung nimmt beratend und informierend an den Delegiertensitzungen des Elternrates teil und entscheidet über die Verwendung von durch den Elternrat eigenerwirtschafteten Geldern.

2.3.4 Die Lehrpersonenvertretungen

Die Lehrpersonen entsenden mindestens eine Lehrpersonenvertretung pro Schuleinheit in den entsprechenden Elternrat. Die Lehrpersonenvertretungen werden bei Bedarf beratend an die Sitzungen des Vorstands eingeladen. Die Lehrpersonenvertretungen nehmen beratend an den Delegiertenversammlungen des Elternrates teil. Ist die Lehrpersonenvertretung verhindert, sorgt sie selbstständig für einen Ersatz.

2.3.5 Der Bezirkseleternrat

Der Bezirkseleternrat

- setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung Bildung (Rektor/in), einem Vorstandsmitglied jedes Elternrats und einem Mitglied des Elternvereins.
- wird durch die Abteilungsleitung Bildung (Rektor/in) oder deren Stellvertretung geleitet.
- trifft sich zu mindestens zwei Sitzungen pro Schuljahr. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle gehen an die Teilnehmenden und zur Kenntnisnahme an sämtliche Schulleitungen und den Schulrat.
- behandelt schulübergreifende Themen, insbesondere die Planung und Umsetzung von Aktivitäten.
- klärt die vorhandenen Bedürfnisse nach Elternweiterbildung in den einzelnen Elternräten ab und entscheidet über die thematischen Inhalte der Referate zwecks Elternweiterbildung.
- koordiniert die beiden jährlich stattfindenden Referate zwecks Elternweiterbildung und delegiert deren Organisation abwechselungsweise an die verschiedenen Elternräte.
- bringt Vorschläge und diskutiert über die Verwendung des Budgets des Bezirkseleternrats. Finanzielle Entscheidungsbefugnis hat hier die Abteilungsleitung Bildung oder deren Stellvertretung.
- ist Ansprechgremium für schulergänzende Aktivitäten im Bezirk Küssnacht, die sich an SuS richten, wie Laternen-/Iffeleumzug, Flohmarkt etc.
- kann schulübergreifende Arbeits- und Projektgruppen einsetzen und eine Koordinationperson bestimmen.
- sorgt für eine nachhaltige Umsetzung der Elternmitwirkung durch Einholen von Feedbacks.
- definiert unterstützende Rahmenbedingungen und überarbeitet bei Bedarf das Reglement.
- vermittelt in Konflikten zwischen den Elternräten. Betroffene Personen treten in den Ausstand bei der Behandlung der Geschäfte.
- hat keine Entscheidungsbefugnis bei Konflikten zwischen den Elternräten. Er kann Empfehlungen zuhanden der Vorstände der Elternräte formulieren.

2.3.6 Die Abteilungsleitung Bildung

Die Abteilungsleitung Bildung

- leitet die Sitzungen des Bezirkseleternrats.
- organisiert die Protokollführung der Bezirkseleternratssitzungen.
- verwaltet das Budget für die beiden jährlich stattfindenden Referate zwecks Elternweiterbildung.
- genehmigt im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses ausserordentliche Budgetanträge von Elternräten für Projekte, die den SuS zugutekommen.
- entscheidet über die Verwendung des Bezirkseleternratsbudgets.

2.4 Wahlen und Amtsdauer

Die Klasseneltern wählen spätestens bis zu den Herbstferien je einen bis zwei Delegierte. Wählbar sind alle Eltern, auch wenn sie an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, sofern sie vorgängig der zuständigen Person mitgeteilt haben, dass sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen.

Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule, Mitglieder des Schulrats und deren Partner sind nicht wählbar.

Wenn in einer Klasse keine Delegierten gefunden werden, ist diese Klasse für ein Jahr ohne Vertretung im Elternrat.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Wird die Klasse nicht neu zusammengesetzt, kann im Einverständnis mit den Klasseneltern auf eine Wahl verzichtet werden, vorausgesetzt, die Elterndelegierten stellen sich für ein weiteres Jahr zur Verfügung.

Ein Austritt aus dem Elternrat ist jederzeit durch Meldung an den Elternratsvorstand und unter Angabe von Gründen möglich. Erfolgt der Austritt unter Jahr kümmert sich der Elternratsvorstand um einen Ersatz.

Die Elterndelegierten wählen mindestens drei Mitglieder in den Vorstand des Elternrats. Der Vorstand wird für ein Schuljahr gewählt. Der Vorstand darf dabei nicht aus Personen aus dem gleichen Haushalt bestehen. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Wahlen werden mit relativer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen entschieden.

2.4.1 Wahl der Elterndelegierten

1. Die Wahlen werden vom Vorstand organisiert und von Elterndelegierten durchgeführt. Die Elterndelegierten werden dabei von den Klassenlehrpersonen unterstützt.
2. Sie finden bis spätestens zu den Herbstferien statt und sind, nach Möglichkeit, mit einem Elternabend zu koordinieren.
3. Alle anwesenden Eltern der betreffenden Klasse sind stimmberechtigt.
4. Wählbar sind nur Eltern, die entweder am Wahlabend anwesend sind oder vorgängig beim Elterndelegierten schriftlich einer möglichen Wahl zugestimmt haben.
5. Jede Klasse wählt mindestens eine Person als Elterndelegation.
6. Personen aus dem gleichen Haushalt können nicht zusammen Elterndelegierte der gleichen Klasse sein. Es ist jedoch möglich, dass Personen aus dem gleichen Haushalt in unterschiedlichen Klassen als Elterndelegierte gewählt werden.
7. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Die Wahlen sollen bis zu den Herbstferien des laufenden Schuljahrs abgeschlossen sein. Falls die Elterndelegierten bereit

sind, die Klasse weiter zu vertreten, kann mit dem Einverständnis der übrigen Klasseneltern eine stille Wahl durchgeführt werden.

8. Es besteht kein Amtszwang.
9. Die Wahlleitung dokumentiert und protokolliert die Wahl, nimmt die Personalien der neuen Elterndelegierten auf und leitet diese umgehend an das Präsidium des Elternrats weiter.

2.5 Arbeits- und Projektgruppen der Elternräte der Bezirksschulen Küssnacht

Arbeits- und Projektgruppen der Elternräte der Bezirksschulen Küssnacht

- stehen allen Eltern und interessierten Personen offen und können schul-, stufen- und themenspezifisch arbeiten.
- definieren innerhalb der Arbeits- und Projektgruppen eine Ansprechperson für den Vorstand oder den Bezirksselternrat.
- informieren den Vorstand oder den Bezirksselternrat zeitnah über die Projektplanung.

Für schulübergreifende Arbeits- und Projektgruppen sind die jeweiligen Vorstände in Absprache mit dem Bezirksselternrat zuständig.

Arbeitsgruppen haben eine definierte Aufgabe, die sie innerhalb der Elternmitwirkung wahrnehmen.

Projektgruppen erhalten einen Auftrag mit klar definiertem Inhalt, Ergebnis, Anfang und Ende. Die Arbeit der Projektgruppe ist zeitlich begrenzt.

3 Antragsrecht

3.1 Ebene Schule

- Klasseneltern an Elterndelegierte
- Elterndelegierte an Vorstand Elternrat
- Vorstand Elternrat an Schulleitung
- Schulleitung an Vorstand Elternrat
- Klassenlehrperson an Elterndelegierte der Klasse

3.2 Ebene Abteilung Bildung

- Vorstände Elternräte an Bezirksselternrat
- Bezirksselternrat an den Rektor
- Rektor an den Schulrat
- Rektor an Bezirksselternrat
- Bezirksselternrat an Vorstände der Elternräte

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Räume und Infrastruktur

- Die Schule stellt dem Elternrat jeder Schule Räumlichkeiten für Vorstandssitzungen und Elternratsaktivitäten kostenlos zur Verfügung.
- Kopien, Couverts und Porti im Zusammenhang mit der Arbeit des Elternrats gehen zu Lasten des Elternratsbudgets der jeweiligen Schule (siehe 4.2).

- Die Infrastruktur der Schule kann für Informationen der Eltern genutzt werden: Webseite, Flyer verteilen, Berichte in Briefen der Schulleitung oder der Schulzeitung, etc.

4.2 Finanzen

- Dem Bezirksselternrat steht ein jährliches Budget von SFr. 3000.- zur Unterstützung seiner Arbeit zur Verfügung. Damit sollen jährlich mindestens zwei Referate zwecks Elternweiterbildung finanziert werden.
- Den Elternräten der Bezirksschulen Küssnacht steht ebenfalls ein jährliches Budget zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung. Dieses ist abhängig von der Grösse der Schuleinheit. In Schuleinheiten mit 1 – 8 Klassen erhält der Elternrat 300.- SFr./Schuljahr, in Schuleinheiten mit 9 – 15 Klassen 450.- SFr./Schuljahr und in Schuleinheiten mit 16 – 24 Klassen 600.- SFr./Schuljahr.
- Jeder Vorstand eines Elternrats erstattet mindestens einmal jährlich Bericht an die Schulleitung über die Verwendung der Gelder.
- Die Elternräte können in Absprache mit der Schulleitung bei der Abteilungsleitung Bildung im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses für Veranstaltungen und Projekte, die den SuS zugutekommen, zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragen.
- Der Erlös aus Aktivitäten der Elternräte soll in erster Linie die Unkosten decken oder für im Voraus bestimmte und deklarierte Aktivitäten zum Wohle der SuS verwendet werden. Er wird durch den Vorstand verwaltet. Der Vorstand unterbreitet der Schulleitung einen Vorschlag für die Verwendung überschüssiger Gelder. Die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Gelder liegt bei der Schulleitung der jeweiligen Schuleinheit.
- Aktionen zur monetären Unterstützung von Projekten im In- oder Ausland oder für andere wohltätige Zwecke können nicht durchgeführt werden. Sämtliche monetären Sammelaktionen müssen den SuS der Bezirksschulen Küssnacht zugutekommen.
- Sponsoring-Aktivitäten und -beiträge Dritter müssen durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Die Mitwirkung im Elternrat ist ehrenamtlich und wird finanziell nicht entschädigt.

4.3 Haftung

Führen die Elternräte Anlässe durch, ist der Versicherungsschutz Sache der Teilnehmenden. Diese Anlässe sind grundsätzlich nicht als Schulanlässe zu verstehen und fallen nicht in die Verantwortung und unter die Sorgfaltspflicht der Schule.

Die Schule übernimmt die Verantwortung nur für klar definierte Schulanlässe, welche Elternräte im Auftrag der Schule durchführen.

4.4 Autonomie der Elternräte

Die Elternräte definieren Aktivitäten im Rahmen dieses Reglements autonom in Absprache mit der Schulleitung der entsprechenden Schule. Im Zentrum der Aktivitäten stehen die Interessen und das Wohlbefinden der SuS.

Im Zweifelsfall wird der Bezirksselternrat informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

4.5 Archiv/Aktenablage

Für die systematische Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen, Aktennotizen und weiteren aussagekräftigen Akten sind der Vorstand des Elternrates auf Schulhausebene, die Elterndelegierten

gierten auf Klassenebene und die Abteilungsleitung Bildung auf Bezirksschulebene verantwortlich.

5 Kommunikation

Sämtliche Beteiligten der verschiedenen Gremien der Elternmitwirkung halten sich an das Kommunikationskonzept der Bezirksschulen Küssnacht (siehe [DOK 1.3.01](#)) und die im Zusammenhang mit den Elternräten erarbeiteten Kommunikationsregeln (siehe [DOK 3.2.02.06](#)).

6 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Elternmitwirkung untersteht aufgrund der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Schweigepflicht. Diese umfasst alle vertraulichen Informationen, welche im Rahmen der Tätigkeit der Elternmitwirkung ausgetauscht werden. Sie besteht nach Austritt aus der Elternmitwirkung weiter.

7 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements werden dem Bezirkselternrat beantragt und durch eine dafür eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet. Sie müssen von den Elternräten und den Schulleitungen gutgeheissen sowie vom Schulrat genehmigt werden. Sie bedürfen der Schriftform. Die Kommunikation der Änderungen an die Elternschaft erfolgt durch die Abteilungsleitung Bildung.

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Schulrat an der Sitzung vom 23. März 2021 genehmigt. Es tritt auf das Schuljahr 2021/22 in Kraft.